



ÖFFENTLICHES VERFAHRENS- RECHT

31. Mai 2022

13:30 – 15:30 Uhr

Allgemeine Hinweise

Kontrollieren Sie bitte bei Erhalt der Prüfung die Anzahl der Aufgabenblätter. Die Prüfung umfasst inkl. Anhang vier Seiten mit neun Fragen.

Hinweise zur Aufgabenlösung

- Formulieren Sie kurz und prägnant; einleitende und zusammenfassende Aussagen sind erlässlich und werden nicht zusätzlich bepunktet.
- Die Rechtsgrundlagen, auf welche Sie Ihre Aussagen abstützen, sind jeweils korrekt anzugeben.

Hinweise zur Bewertung

Bei der Bewertung kommt den Aufgaben unterschiedliches Gewicht zu. Die Punkte verteilen sich wie folgt auf die einzelnen Aufgaben:

Aufgabe 1	2 Punkte	ca. 5 % des Totals
Aufgabe 2	4 Punkte	ca. 10 % des Totals
Aufgabe 3	3 Punkte	ca. 7 % des Totals
Aufgabe 4	10 Punkte	ca. 24 % des Totals
Aufgabe 5	5 Punkte	ca. 12 % des Totals
Aufgabe 6	2 Punkte	ca. 5 % des Totals
Aufgabe 7	6 Punkte	ca. 14 % des Totals
Aufgabe 8	4 Punkte	ca. 10 % des Totals
Aufgabe 9	6 Punkte	ca. 14 % des Totals
<hr/>		
Total	42 Punkte	100 %

Anhang zur Prüfung

Auszug aus dem Planungs- und Baugesetz des Kantons Zürich (PBG) vom 7. September 1975, LS 700.1

Wir wünschen Ihnen viel Erfolg!

Die Stadt Winterthur beschloss am 10. Februar 2022, die Fabrikantenvilla «Alpenschloss» nicht unter Denkmalschutz zu stellen. Gegen diesen Beschluss erhob der Verein für Orts- und Kulturpflege ohne anwaltliche Vertretung Rekurs beim Baurekursgericht des Kantons Zürich. Zu seiner Legitimation führt der Verein mit Sitz in Aarau aus, er setze sich seit dem Jahr 2000 gesamtschweizerisch statutengemäss für eine vielfältige Kultur sowie für intakte, harmonische Ortsbilder ein, worunter er auch die Erhaltung wichtiger Zeugen der Kultur und Architektur zähle. Neben der Geschäftsstelle in Aarau verfüge er über eine Regionalvertretung in Zürich sowie eine in Fribourg.

Aus der Homepage des Vereins geht ausserdem hervor, dass er gelegentlich ein Verzeichnis mit Ortschaften und Ortsteilen publiziert, welche er ohne nähere Begründung in verschiedene Kategorien einteilt (A: ortstypisch, harmonisch, malerisch – B: ohne architektonischen ortstypischen Charakter – C: unpassend, verunstaltend, architektonisch chaotisch).

Das Baurekursgericht verzichtete auf die Durchführung eines Vernehmlassungsverfahrens und trat am 25. Mai 2022 auf den Rekurs nicht ein. Es begründete seinen Entscheid wie folgt: Der Verein habe es versäumt, seine legitimationsbegründende Tätigkeit ausführlicher darzulegen und mit Unterlagen zu belegen. Der Rekurs sei deshalb nicht genügend substantiiert. Das Baurekursgericht ging in seiner Urteilsbegründung nicht auf das auf der Homepage des Vereins genannte Verzeichnis der Ortschaften und Ortsteile ein. Der Verein ist empört über diesen Entscheid und möchte ihn weiterziehen.

1. Welche Rechtsmittelinstanz wäre zur Beurteilung des Rechtsmittels zuständig? (2 Punkte)
2. Wie lautet das Rechtsbegehren des Vereins für Orts- und Kulturpflege? (4 Punkte)

Der Verein für Orts- und Kulturpflege hat das Rechtsmittel gegen den Entscheid des Baurekursgerichts ergriffen und reicht mit seinem Rechtsmittel Unterlagen ein, woraus hervorgehen soll, dass er sich auch mit Denkmälern und Ortschaften im Kanton Zürich beschäftigt hat. So findet sich nun ein Auszug aus dem oben genannten Verzeichnis von Ortschaften und Ortsteilen im Kanton Zürich bei den Akten, welche er kategorisiert hat.

3. Sind die eingereichten Unterlagen von der Rechtsmittelinstanz zu berücksichtigen? (3 Punkte)
4. Wie würde die Rechtsmittelinstanz das Rechtsmittel materiell beurteilen? (10 Punkte)
5. Unter der Annahme, die Rechtsmittelinstanz kommt zum Schluss, das Baurekursgericht hätte auf den Rekurs eintreten müssen: Kann die Rechtsmittelinstanz die Sache selbst entscheiden, oder wird sie das Verfahren an die Vorinstanz zurückweisen? (5 Punkte)
6. Wie lautet das Urteilsdispositiv (ohne Kostenregelung) sowie die Rechtsmittelbelehrung? (2 Punkte)

Gehen Sie davon aus, dass das Baurekursgericht auf den Rekurs des Vereins für Orts- und Kulturpflege eintritt und die Frage, ob die Stadt Winterthur das «Alpenschloss» zurecht nicht unter Schutz gestellt hat, materiell zu beurteilen hat. Bei den Akten liegt ein denkmalpflegerisches Gutachten, das die Stadt Winterthur eingeholt hat und auf das sie sich in ihrem Beschluss wesentlich abstützt. Der Verein für Orts- und Kulturpflege bringt in seiner Replik erstmals vor, die Gutachterin sei Vorstandsmitglied des Vereins der Hauseigentümer Zürich, einer

Untersekretion des Schweizerischen Vereins der Hauseigentümer. Dieser Verein sei bekannt für seine eigentümer- und investorenfreundliche Haltung. Der Denkmalschutz werde «in diesen Kreisen» als überflüssig angesehen. Überhaupt sei dieses Gutachten ein Gefälligkeitsgutachten. Der Verein für Orts- und Kulturpflege reicht ein von ihm in Auftrag gegebenes Gutachten ein, welches zu einem anderen Schluss kommt als dasjenige, das die Stadt Winterthur eingeholt hat.

7. Welche Beschwerdegründe kann der Verein für Orts- und Kulturpflege diesbezüglich geltend machen, und wie schätzen Sie die Erfolgsaussichten dieser Rügen ein? (6 Punkte)
8. Welche Beweismittel hat das Baurekursgericht, bzw. wie kann es den Sachverhalt erstellen, um seinen Entscheid nicht nur auf das strittige Gutachten abzustützen? (4 Punkte)

Nehmen Sie an, die letzte kantonale Rechtsmittelinstanz hat das Rechtsmittel des Vereins für Orts- und Kulturpflege gutgeheissen und das Verfahren an die Stadt Winterthur zurückgewiesen, um das «Alpenschloss» unter Denkmalschutz zu stellen. Gegen diesen Entscheid möchte sich die Stadt Winterthur wehren.

9. Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein, damit die Stadt Winterthur ein Rechtsmittel vor Bundesgericht ergreifen kann? Erläutern Sie kurz inwiefern diese erfüllt sind. Beschränken Sie sich bei Ihrer Antwort auf das Anfechtungsobjekt, die Beschwerdelegitimation und Beschwerdegründe. (6 Punkte)

Anhang

Auszug aus dem Planungs- und Baugesetz (PBG) des Kantons Zürich

C. Rekurs- und Beschwerdelegitimation

I. Allgemein

§ 338 a. Zum Rekurs und zur Beschwerde ist berechtigt, wer durch die angefochtene Anordnung berührt ist und ein schutzwürdiges Interesse an ihrer Aufhebung oder Änderung hat. Dasselbe gilt für die Anfechtung von Erlassen.

II. Kantonale Verbandsbeschwerde

§ 338 b. ¹ Gesamtkantonal tätige Verbände, die sich seit wenigstens zehn Jahren im Kanton statutengemäss dem Natur- und Heimatschutz oder verwandten, rein ideellen Zielen widmen, können Rekurs oder Beschwerde erheben gegen:

- a. Anordnungen und Erlasse, soweit sie sich auf den III. Titel [Der Natur- und Heimatschutz] oder § 238 Abs. 2 stützen,
- b. Bewilligungen für Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzonen,
- c. Festsetzungen von überkommunalen Gestaltungsplänen ausserhalb der Bauzonen.

² Das Rekurs- oder Beschwerderecht steht den Verbänden nur für Rügen zu, die mit den Interessen des Natur- und Heimatschutzes in unmittelbarem Zusammenhang stehen.

³ Treffen Gesuchsteller und Verband Vereinbarungen über Verpflichtungen, die Belange des öffentlichen Rechts betreffen, gelten diese ausschliesslich als gemeinsame Anträge an die Behörde. Diese berücksichtigt das Ergebnis in ihrer Anordnung oder ihrem Entscheid, soweit sich die Vereinbarungen als rechtmässig und angemessen erweisen und der Sachverhalt richtig und vollständig festgestellt wurde.

⁴ Vereinbarungen zwischen Gesuchstellern und Verbänden über finanzielle oder andere Leistungen sind nicht zulässig, soweit diese bestimmt sind für:

- a. die Durchsetzung von Verpflichtungen des öffentlichen Rechts, insbesondere behördlicher Auflagen,
- b. Massnahmen, die das öffentliche Recht nicht vorsieht oder die in keinem Zusammenhang mit dem Vorhaben stehen,
- c. die Abgeltung eines Rechtsmittelverzichts oder eines anderen prozessualen Verhaltens.

⁵ Die Rechtsmittelbehörde tritt auf einen Rekurs oder eine Beschwerde nicht ein, wenn dieser oder diese rechtsmissbräuchlich ist oder der Verband unzulässige Leistungen im Sinne von Abs. 3 gefordert hat.